



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

13. September 2023

Nr. 47

Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachung: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au für das Haushaltsjahr 2023 S. 252
- Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au für das Haushaltsjahr 2024 S. 253
- Amtliche Bekanntmachung: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au S. 254

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverband Felmer Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 6. September 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

60.500 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	28,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	14,50	EUR / BE
Rohrleitung o. Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **1. Juli 2023** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Am Dorfteich 2, 24214 Tüttendorf, den

Wasser- und Bodenverband

- Unterhaltungsverband -

Felmer Au
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Felmer Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 6. September 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

59.000 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitr.	28,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr.	14,50	EUR / BE
Rohrleitung o. Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2024** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Am Dorfteich 2, 24214 Tüttendorf, den

Wasser- und Bodenverband
- Umerhaltungsverband -
U. Beckmann
Felmer Au
Verbandsvorsteher

**3. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au vom 06.09.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Felmer Au vom 08.12.2008 erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nr. 1 die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen(dingliche Verbandsmitglieder),

Artikel 2

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

Artikel 3

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Satz 2 Je eine Ausfertigung wird bei der Geschäftsführung und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

Artikel 4

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Artikel 5

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

Artikel 6

6. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

7. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

Artikel 8

8. § 23 der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Artikel 9

9. § 26 wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einem anderen Wasser- und Bodenverband übertragen.

Artikel 10

10. § 27 wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Datenschutzverantwortung wird der datenhaltenden Stelle, dem Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung übertragen.

Artikel 11

11. § 33 wird um den Abs. 3 ergänzt:

- (3) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptideverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptideverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.**

Artikel 12

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

<p>1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>06. Sep. 2023</u> Felm, den <u>06. Sep. 2023</u></p> <p><u>Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband - Eider Au"</u> Markus Holländer (Verbandsvorsteher)</p>	<p>2. genehmigt: Rendsburg, den <u>08.09.2023</u></p> <p><u>i.A.</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde*</p> 
<p>3. ausgefertigt: Felm, den <u>11. Sep. 2023</u></p> <p><u>Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband - Eider Au"</u> Markus Holländer (Verbandsvorsteher)</p>	<p>4. bekannt gemacht am _____ Rendsburg, den _____</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>